



**BUND**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

Bund Naturschutz in Bayern e.V. · Scheibenstr. 22 · 83278 Traunstein

An die  
Regierung von Oberbayern  
SG. 51/Höhere Naturschutzbehörde

80534 München

10.5.16

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

Kreisgruppe Traunstein  
Scheibenstraße 22  
83278 Traunstein  
Telefon: 08 61 / 122 97  
Telefax: 08 61 / 20 93 268

### **Verlängerung der Bewilligung zum Bti-Einsatz am Chiemsee ab 2016**

Sehr geehrter Herr Dr. Neugebauer, sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit läuft das Antragsverfahren auf Verlängerung des Bti-Einsatzes am Chiemsee ab 2016. Der Bund Naturschutz wurde am Verfahren nicht beteiligt.

Trotzdem möchten wir uns wie folgt dazu äußern:

Das Bti-Protein ist ein effizientes Mittel gegen Aedes-Mücken. Inzwischen ist aber hinreichend belegt, dass z. T. auch Kriebelmücken (Simuliidae) betroffen sind und Zuckmücken (Chironomidae) zu einem hohen Prozentsatz von 60%-80% eines Bestandes ebenfalls abgetötet werden. Zuckmücken treten in Feuchtgebieten oft massenhaft auf und dienen als wichtige Nahrungsquelle für Vogel-, Fledermaus- und Libellenarten.

Auch die Nahrungsgrundlage vieler Fische ist betroffen, zumal häufiger beobachtet wurde, dass bei der Ausbringung auch Granulat in den Chiemsee verfrachtet wurde. Die Fischer am Chiemsee sehen daher die Bti-Ausbringung sehr skeptisch. Am Bodensee zum Beispiel wird aus Gründen des Artenschutzes vorsorglich völlig auf den Bti-Einsatz verzichtet.

Die Ausbringung von Bti wirkt sich zumindest temporär auf die Nahrungskette für die oben genannten Tierarten aus. In Untersuchungen der Uni Koblenz konnte gezeigt werden, dass die Zahl der geschlüpften Zuckmücken noch 10 Wochen nach der Bti-Ausbringung auf den behandelten Flächen unter der Zahl auf unbehandelten Referenzflächen lag (Allgeier et.al. 2014). Damit ist fast die gesamte Aufzucht-Zeit von Vögeln und Fledermäusen betroffen.

Es ist davon auszugehen, dass dadurch gegen das Schädigungsverbot nach §44 BNatSchG verstoßen wird, ebenso ist von der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung und Verschlechterung in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- und SPA-Gebiete auszugehen, wenn die Nahrungsgrundlage insbesondere für die Jungen-Aufzucht geschützter Arten gem. Anhang II und IV FFH-RL entzogen wird. Das gilt beispielsweise für alle Fledermausarten und alle europäischen Brutvogelarten.

Von der Bti-Applikation sind drei FFH-Gebiete (8140-372, 8041-302 und 8140-371.02 und 05) und zwei SPA-Gebiete (8140-471 und 8141-471.01) betroffen. Um einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot in diesen Gebieten ausschließen zu können ist eine FFH- und SPA-Verträglichkeitsabschätzung notwendig. Wenn ein erheblicher Eingriff in ein Natura-2000-Gebiet nicht auszuschließen ist, muss der Bund Naturschutz im Verfahren beteiligt werden.

Die Regierung von Oberbayern hat in ihrem Genehmigungsschreiben vom 22.06.2010 dargelegt, dass bei Einhaltung der Auflagen bei einem einmaligen Einsatz in Schutzgebieten davon auszugehen ist, dass keine erhebliche Störung auf geschützte Arten der Fauna erfolgt. Es gibt aber bislang keine begleitenden Untersuchungen, die die Unbedenklichkeit von Bti bei einem längerfristigen oder mehrmaligen Einsatz am Chiemsee belegen. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Genehmigung 2010 ein Beweissicherungsverfahren nach 5 Jahren festgelegt, die Ergebnisse dieses Verfahrens liegen uns nicht vor.

Der Bund Naturschutz fordert daher für das Verfahren für die Verlängerung der Genehmigung zur Stechmückenbekämpfung am Chiemsee :

- die Erstellung einer FFH- und SPA-Vorprüfung und Übersendung an den Bund Naturschutz
- die Erstellung einer saP, um Verbotstatbestände ausschließen zu können.
- Eine schriftliche Auswertung der neuesten Veröffentlichungen hinsichtlich der negativen Auswertung von Bti auf Nichtzielorganismen und die Begründung der Einschätzung der Regierung von Oberbayern, dass eine Erheblichkeit oder eine Verschlechterung nicht vorliegt und von keinem Störungstatbestand auszugehen ist.
- Die Zusendung der Ergebnisse des Beweissicherungsverfahrens
- Die Beteiligung des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Oberbayern

Für die künftige Bti-Applikation fordert der BN

- keine Ausbringung im NSG „Mündung der Tiroler Achen“, in der Hirschauer Bucht und im Grabenstätter Moos, sowie im SPA-Gebiet 8140-471.01 und FFH-Gebiet 8140-371.05
- keine Ausbringung (auch nicht unbeabsichtigt) auf die Wasseroberfläche des Chiemsees und auf alle Gewässer, die direkte Verbindung zum See haben
- eine Kontrolle aller Einsatzflüge, auch über Flugschreiber.
- Die Anzeige der Einsatztage
- Begleitende geeignete langfristige Monitoring-Untersuchungen zur Betroffenheit von Nichtzielarten wie z.B. Zuck- und Kriebelmücken, Fledermäusen oder Mehlschwalben. Diese Untersuchungen sind auch Grundlagen für die künftig zu erbringenden Neubewertungen der Gefährdungspotentiale eines Bti-Einsatzes.
- keinen jährlicher Einsatz von Bti, um einen dauerhaften Rückgang der Reproduktion oder eine dauerhafte Schwächung von Populationen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Rutkowski  
1. Vorsitzende  
KG Traunstein

gez. Dr. Christine Margraf  
Leiterin der Fachabteilung München